

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1

Allgemeines/Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch Auftraggeber genannt) über die von ihm angebotene Lieferung oder Leistung abschließt. Gegenüber Unternehmern gelten sie auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
2. Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Bestellformular oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen.

§2

Angebot und Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der Kunde ist an eine von ihm unterzeichnete und von uns noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht. Als Annahme gilt auch die Zusendung der bestellten Ware.
3. Der Vertragsschluss erfolgt zwischen Unternehmern jedoch unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird selbstverständlich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§3

Preise und Zahlung

1. Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
2. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.
3. Der Käufer darf nur dann eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
4. Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
5. Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig.

§4

Lieferung und Lieferzeit

1. Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, haben unsere Lieferungen und Leistungen schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von ca. 4 Wochen zu erfolgen.

2. Sollten wir einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall 2 Wochen unterschreiten darf.

§5

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor.

2. Ist der Käufer Unternehmer, dient der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über Zuchtvieh (einschließlich Saldoforderung aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnisses).

3. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Er tritt uns bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung weiterhin ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag jedoch nicht erforderlich, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

5. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.G. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

§6

Gewährleistung

1. Eine im Einzelfall mit dem Verkäufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Sachen im Rechtssinne erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Tiere sind jedenfalls dann gebrauchte Sachen im Rechtssinne, wenn sie nicht mehr als Jungtiere (Ferkel, Kälber, Fohlen, Küken) angesehen werden können.

2. Für die Sachmängelgewährleistung von neuen Sachen im Rechtssinne (Jungtiere) gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Im Betrieb des Verkäufers wurde unter fachtierärztlicher Aufsicht ein MonitoringSystem errichtet, welches die Entwicklung und den Gesundheitszustand der Tiere bis zu ihrer Ablieferung an den Käufer detailliert überwacht. Aufgrund dieses MonitoringSystems wird für verkaufte Tiere ein fachtierärztliches Gesundheitszeugnis (Ferkel-Zertifikat) erstellt, welches dem Käufer bei Lieferung zur Verfügung gestellt wird.

Soweit sich aus dem Gesundheitszeugnis Erkrankungen des Ferkelstamms ergeben, sind diese Erkrankungen, auch wenn keine Klinik vorliegt, in die vereinbarte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes einbezogen. Darüber hinaus werden Beschaffenheitsoder Haltbarkeitsgarantieren nicht abgegeben.

b) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung.

c) Die gelieferten Tiere sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchungen erkennbar waren, im Beisein der Lieferperson gerügt und auf dem Lieferschein notiert

werden.

Bei Mängeln, die nicht unverzüglich erkennbar waren, hat die Rüge binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Tieres ohne nähere Untersuchung erkennbar war, dem Verkäufer schriftlich zuzugehen. Auf Verlangen des Verkäufers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

d) Bei Sachmängeln der gelieferten Tiere ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

e) Will der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm vorbehaltlich einer Haftung wegen Verschuldens des Verkäufers oder wegen Verletzung von Leib oder Leben daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich vorbehaltlich der Regelungen in § 7 auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

f) Durch die Beachtung von Sorgfaltspflichten bei der Aufstallung von Mastferkeln kann das Risiko, dass die Mastferkel an Infektionskrankheiten erkranken, erheblich gesenkt werden. Die Gewährleistung entfällt daher für Infektionskrankheiten bei Mastferkeln, wenn der Käufer gegen die folgenden Aufstallungsrichtlinien verstößt:

(1) Die Aufstallung erfolgt in gründlich gereinigten und korrekt desinfizierten Stallungen. Nach Reinigung und Desinfektion müssen die Stallungen mindesten 24 Stunden leer stehen.

(2) Die Stallungen sind vor Aufstallung vorzuheizen auf 25 bis 26 ° C.

(3) Ab Aufstallung muss für die Mastferkel permanent Wasser angeboten werden.

(4) Das eingesetzte Futter ist auf Alter und Nutzungsgruppe auszurichten.

(5) Tiere aus einem unterschiedlichen Ursprungsbestand bzw. aus unterschiedlichen Ketten oder von unterschiedlichen Ferkelerzeugern sind, auch bei gleichzeitigem Zukauf, räumlich getrennt aufzustallen.

(6) Die Mastferkel sind bei der Aufstallung nur über gesäuberte und desinfizierte Treibewege in die jeweiligen Stallabteile zu leiten. Ein Durchtreiben durch belegte Abteile darf nicht erfolgen.

(7) Eine absolute Überbelegung der Abteile hat zu unterbleiben. Eine solche absolute Überbelegung liegt vor

- mehr als einem Tier bis 30 kg Körpergewicht auf 0,33 qm, bzw.
- mehr als einem Tier bis 20 kg Körpergewicht auf 0,2 qm.

(8) Eine Metaphylaxe darf nur nach vorheriger tierärztlicher Konsultation erfolgen.

(9) Ein Bestandsbesuch durch den Hoftierarzt muss innerhalb der ersten 14 Tage nach der Aufstallung erfolgen.

3. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers kann der Auftraggeber unter den in §7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz werden von diesen Lieferbedingungen nicht berührt.

§7

Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses §7 eingeschränkt.

2. Der Verkäufer haftet — vorbehaltlich Ziff. 7 — nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichem Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung sowie Beratungs- und Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit der Verkäufer gemäß § 7 Ziffer 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung

auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischer Weise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von 3 Mio. € je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung von vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

6. Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt und beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§8 Schlachtvieh

1. Der Anlieferer hat das zur Verwertung bestimmte Vieh in futterleerem (nüchternem) Zustand unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ab Hof bereit zu stellen, soweit nichts Anderes vereinbart wird.

2. Der Anlieferer hat die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und der Meldung des angelieferten Viehs einzuhalten. Die entsprechenden Dokumente (z.B. Tierpass) werden vom Anlieferer ordnungsgemäß beigebracht.

3. Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, für die eine Schlachterlaubnis vorliegt und die nach Durchführung der Schlachtieruntersuchung auf der Grundlage der lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen als beanstandungsfrei beurteilt werden.

4. Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung geht im Schlachtviehbereich ab Laderampe des Transportfahrzeugs der Evers Viehhandelsgesellschaft auf diese über.

5. Die Evers Viehhandelsgesellschaft verwertet das angelieferte Vieh im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

6. Die Evers Viehhandelsgesellschaft kann bestimmte Risiken auf Kosten des Anlieferers versichern. In diese Regelung werden nicht einbezogen:

a. Tiere mit äußerlich sichtbaren oder dem Anlieferer bekannten und unbekanntem versteckten Mängeln (z.B. Ebrigkeit, Binneneberigkeit, Zwitter, Rotlauf, Räude, Lähmung, Pest, Schweineleukose und Seuchen aller Art)

b. Tiere, die zur Sonderschlachtung oder wegen Krankheitsverdacht angeliefert werden und denen nach der Schlachtieruntersuchung gemäß lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen die Schlachterlaubnis versagt wurde

c. Schlachtschweine mit einem Schlachtgewicht von weniger als 70 kg

d. Tiere, die aufgrund von amtlichen Fleischprobenuntersuchungen beanstandet werden.

7. Die durch die Schlachtung und Entsorgung der in Ziffer 6 a bis d genannten Tiere entstehenden Kosten trägt der Anlieferer, soweit nicht öffentliche Stellen hierfür aufkommen. Der der Evers Viehhandelsgesellschaft erteilte Schlachtauftrag /Entsorgungsauftrag gilt als im Namen und auf Rechnung des Anlieferers erteilt.

8. Bei Schäden, die durch eine Versicherung oder durch eigene Schadensvorsorge der Evers Viehhandelsgesellschaft abgedeckt sind, wird die Kommission durch Selbsteintritt abgewickelt.

9. Ein bei der kommissionsweisen Verwertung ausbedingener Eigentumsvorbehalt steht der Evers Viehhandelsgesellschaft treuhänderisch zu; sie ist berechtigt, alle Rechte hieraus geltend zu machen.

10. Die angelieferten Schlachttiere müssen frei von lebensmittelrechtlichen nicht zulässigen Wirkstoffen sein. Es dürfen keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht sein und es müssen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartefristen eingehalten worden sein. Es werden, ausschließlich Schlacht-tiere angeliefert, deren Fleisch keine Rückstände oder

Gehalte von Stoffen enthalten, die festgesetzte Höchstmengen oder Beurteilungswerte oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind.

11. Werden die geschlachteten Tiere aufgrund von amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Probeuntersuchungen beanstandet, haftet der Anlieferer für alle hieraus entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einer fleischbeschaulichen Beanstandung hat die Evers Viehhandelsgesellschaft das Recht, ohne vorherige Information des Anlieferers, die Schlachtkörper zu verwerten. Der Anlieferer erkennt das Ergebnis der amtlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Probeuntersuchungen an.

12. Die Verwiegung, Klassifizierung, Kennzeichnung und Bewertung von Schlachtkörpern erfolgt ebenso wie die Ausschachtung bzw. Schnittführung der Tiere nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

13. Die Abrechnung für die angelieferten Schlachttiere; soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist; erfolgt nach Schlachtgewicht und Schlachtwert auf Basis der Freigabe durch die gesetzliche Fleischuntersuchung sowie entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

14. Preisabschläge für Mindererlöse aufgrund von Mängeln (Risse, verdeckte Schäden, Parasiten-Operationen etc.) sind möglich.

§9

Rechnungserteilung

1. Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, erteilt die Evers Viehhandelsgesellschaft über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Anlieferer alsbald nach Anlieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Der Anlieferer hat die Gutschrift unverzüglich auf ihre Richtigkeit, ins-besondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind der Evers Viehhandelsgesellschaft spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt mitzuteilen. Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Anlieferer der Evers Viehhandelsgesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.

2. Der Anlieferer ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich der Evers Viehhandelsgesellschaft anzuzeigen. In der Gutschrift zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an die Evers Viehhandelsgesellschaft zu erstatten, die danach eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung erteilt.

§10

Schlussbestimmungen

1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.

2. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Kunde kann auch an seinem Sitz verklagt werden.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder gar teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand: 2015